



Klagenfurt am Wörthersee, 28. Oktober 2021

Liebe Pfarrvorsteher! Dragi farni predstojniki!
Liebe Diakone! Dragi diakoni!
Liebe Mitbrüder! Dragi sobratje!
Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst!
Drage sodelavke, dragi sodelavci v cerkveni službi!

Im Hinblick darauf, dass einerseits der Arbeitgeber für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Arbeitsplatz (Fürsorgepflicht) und gegenüber Besucherinnen und Besuchern verantwortlich ist (Sorgfaltspflicht), andererseits aber auch Beschäftigte verpflichtet sind, auf ihre eigene Gesundheit und jene von Personen am Arbeitsplatz (Kollegen, Kunden, Vorgesetzten) zu achten und Ansteckungen mit COVID-19 zu verhindern (Treuepflicht), gelten ab sofort folgende Regelungen:

Corona-Schutzmaßnahmen ab sofort für alle diözesanen Betriebsstätten:

(auf Basis der gültigen Covid-19-Maßnahmenverordnungen laut gesetzlicher Vorgaben)

Ab dem 1. November 2021 (es gibt eine Übergangsfrist bis 14. November → wird kein Nachweis der 3-G-Regel erbracht, ist durchgehend eine FFP2-Maske zu tragen) ist am Arbeitsplatz ein Nachweis im Sinne der 3-G-Regel zu erbringen.

Da alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözese, häufig mit anderen Personen Kontakt haben (in der internen Zusammenarbeit und/oder im Kontakt mit Besucherinnen und Besuchern), ist **von allen der Nachweis** einer geringen epidemiologischen Gefahr zu erbringen (**3-G-Nachweis**).

A) In unseren Betriebsstätten gilt an öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen (Gang, Lift, etc.) eine FFP2-Masken Pflicht wie in öffentlichen Gebäuden.

B) Besucherkontakt, Besprechungen, Aus- und Weiterbildung

BesucherInnen und betriebsfremde BesprechungsteilnehmerInnen müssen beim Betreten von geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske tragen. Im Besucherkontakt und bei Besprechungen gilt die FFP2-Masken-Pflicht für alle Personen, außer es wird von allen anwesenden Personen der 3-G-Nachweis erbracht

C) Durch die 3-G-Nachweispflicht, entfällt die Pflicht zur FFP2-Maske in den Büros bzw. Büroverbänden (wie z.B. bei internen Besprechungen)



3-G-Nachweis lt. Covid-19-Maßnahmenverordnung vom 25.10.2021 (Details siehe § 1 Abs. 2):

Geimpft: Die Zweitimpfung liegt nicht länger als 360 Tage zurück; Impfung mit einem Impfstoff, bei dem nur eine Impfung vorgesehen ist (Johnson & Johnson) ab dem 22. Tag nach der Impfung, nicht länger als 270 Tage zurück; Impfung bei Genesenen nicht länger als 360 Tage zurück.

Genesen: Ärztliche Bestätigung oder Genesungsnachweis (in den letzten 180 Tagen genesen); Antikörper-Nachweis (nicht älter als 90 Tage)

Getestet: Es sind jene Testnachweise gültig, die laut Stufenplan in der jeweiligen Stufe als Nachweis im Sinne der 3-G-Regel gelten. Aktuell sind das:

- Molekularbiologische Tests (z.B. PCR-Test): 72 Stunden ab Probenahme
- Antigen-Tests einer befugten Stelle (z.B. Österreich getestet): 24 Stunden ab Probenahme
- Antigen-Selbsttests, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst sind: 24 Stunden ab Probenahme

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden aufgefordert, die Testergebnisse zeitgerecht der/dem Dienstvorgesetzten vorzulegen.

Die Testung ist, außer in begründeten Fällen, außerhalb der Dienstzeit durchzuführen.

Für **die Einhaltung** der 3-G-Regel am Arbeitsplatz sind sowohl der Arbeitgeber als auch die Arbeitnehmer verantwortlich. Für pfarrliche Arbeitnehmer ist dies der Pfarrvorsteher, welcher in der Funktion des Arbeitgebers fungiert. Die Einhaltung der 3-G-Regel am Arbeitsplatz gilt auch für die jeweiligen Dienstvorgesetzten und die Pfarrvorsteher.

Für **die Kontrolle** ist der/die jeweilige Dienstrechtsvorgesetzte verantwortlich. Der/die Dienstrechtsvorgesetzte hat für etwaige stichprobenartige Überprüfungen der Behörden eine MA-Liste (siehe beiliegendes Muster) über seinen/ihren Verantwortungsbereich zu führen. Bei Verstößen drohen Verwaltungsstrafen, für den Arbeitnehmer bis zu € 500,-- und für den Arbeitgeber bis zu € 3.600,--.

Büros und Sozialräume können normal benützt werden. Es ist von den lokalen Gegebenheiten abhängig, einem möglichen Infektionsrisiko mit Hausverstand vorzubeugen. Die gültigen Hygienemaßnahmen (Hände waschen oder desinfizieren, Niesen in die Armbeuge, usw.) sind weiterhin aufrecht und einzuhalten.

Ich danke Ihnen allen für die gute Zusammenarbeit und für Ihre Mithilfe bei der Umsetzung der gesetzlich erforderlichen Regelungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Johann Sedlmaier
Generalvikar